



Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale)

und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg

www.bernburg.de

Jahrgang 13 - 12 b / 09

Sonderausgabe - Bernburg (Saale),
30. Dezember 2009

Lfd.-Nummer: 151 b

Amtlicher Teil

Bekanntmachung

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Gemeinde Gröna vom 17. November 1997, zuletzt geändert am 18. Dezember 2001

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 der Gebietsänderungsvereinbarung zwischen der Stadt Bernburg (Saale) und der Gemeinde Gröna vom 13./16. November 2008 (Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 17 vom 29. April 2009 S. 195 - 203 und Amtsblatt der Stadt Bernburg (Saale) und der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg Nr. 144 vom 7. Mai 2009, S. 10-15) und des § 6 Abs. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Art. 2 des Zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gröna in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der

Gemeinde Gröna vom 17. November 1997, in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer in der Gemeinde Gröna vom 18. Dezember 2001 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 in Kraft.

Gröna, 15. Dezember 2009

(Siegel)

Manfred Bartel
Bürgermeister

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Gröna

Aufgrund der §§ 6, 8, 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit geltenden Fassung, § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238) i. V. m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48) in der Fassung der letzten Änderung vom 05.11.2009 (GVBl. LSA S. 514) hat der Gemeinderat Gröna in seiner Sitzung am 10.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die „Satzung über die Festsetzung und Erhebung des

Elternbeitrages für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Gröna“ vom 10.12.2003, geändert durch die „1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Gröna“ vom 28.09.2006 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2009 in Kraft.

Gröna, 15. Dezember 2009

(Siegel)

Manfred Bartel
Bürgermeister

Aufforderung zur Bewerbung für das Ehrenamt der Schiedsfrau/des Schiedsmannes bei den Schiedsstellen der Stadt Bernburg (Saale)

Die Stadt Bernburg (Saale) hat derzeit zwei Schiedsstellen nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (SchStG) vom 22.06.2001 (GVBl. LSA S. 214) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 400) eingerichtet.

Die Wahlperiode der jetzigen Schiedspersonen endet zum 20.04.2010.

Es werden deshalb interessierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger aus der Stadt Bernburg (Saale) und den zur Stadt Bernburg (Saale) gehörenden Ortschaften Aderstedt, Baalberge, Biendorf, Gröna, Peißen, Preußnitz und Wohlsdorf gesucht, die das Ehrenamt einer Schiedsperson übernehmen möchten und sich für die Wahlperiode 2010 bis 2015 zur Wahl stellen.

Die Schiedspersonen werden vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) gewählt und anschließend vom Direktor des Amtsgerichts berufen.

Es werden zwei Schiedsstellen gebildet. Die Zusammensetzung der Schiedsstellen und die örtliche Zuständigkeit der Schiedsstellen für die Stadt Bernburg (Saale) und die Ortschaften werden in der ersten Stadtratssitzung 2010 beschlossen.

Aufgaben der Schiedsstellen sind die Durchführung von Schlichtungsverhandlungen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, z. B. Nachbarschaftsstreitigkeiten, vermögensrechtliche Ansprüche, Streitigkeiten über die Verletzung der persönlichen Ehre und Sühneveruche vor Erhebung einer strafrechtlichen Privatklage (z. B. bei Beleidigung, Körperverletzung, Hausfriedensbruch). Die Gerichte sollen durch die Durchführung von Schlichtungsverfahren entlastet werden. Die Schiedsstellen der Stadt Bernburg (Saale) tagen in der Regel einmal monatlich.

Voraussetzung für die Berufung in das Amt der Schiedsperson sind:

- Eignung der zu berufenden Schiedsperson nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten,
- Besitz des Wahlrechts,
- Hauptwohnsitz im Bereich des Schiedsbezirkes (Stadt Bernburg (Saale) mit den dazugehörigen Ortschaften),

- in der Regel die Vollendung des 25. Lebensjahres.
- Als Schiedsperson ist ausgeschlossen:
- wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden ist,
 - wer wegen einer Tat angeklagt ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat,
 - wer in Vermögensverfall (z. B. Insolvenzverfahren) geraten ist.

Die Tätigkeit der Schiedsperson ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Die Sachkosten werden von der Stadt Bernburg (Saale) getragen. Verdienstausfall und Auslagen werden den Schiedspersonen erstattet. Ein Sitzungsraum steht bei der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) zur Verfügung. Die gewählten Schiedspersonen werden durch einen Einführungslehrgang und durch Fortbildungsveranstaltungen auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, Unterlagen, die geeignet sind, ihre persönliche und sachliche Eignung für das Amt der Schiedsperson zu belegen (z. B. Lebenslauf, Zeugnisse, Urkunden),

**bis zum 29. Januar 2010
im Rathaus I, Rechtsamt
Schlossgartenstraße 16, 06406 Bernburg (Saale)**

einzureichen.

Nähere Auskünfte zur Tätigkeit der Schiedsperson erteilt Frau Ost, Telefon 03471 659-150, Montag bis Freitag zwischen 09:00 und 12:00 Uhr. Interessierte Bewerber können unter der o. g. Anschrift zu den üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) Einsicht in das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz nehmen.

Bernburg (Saale), 7. Dezember 2009

(Siegel)

Schütze
Oberbürgermeister

Nicht amtlicher Teil

**Das nächste Amtsblatt erscheint
am 7. Januar 2010**



**Weihnachtsferien
bis 5. Januar**

Die Stadt im Internet: www.bernburg.de

Rathäuser geschlossen

Die Rathäuser der Stadtverwaltung Bernburg (Saale) bleiben am Montag, **04.01.** und am Dienstag, **05.01.2010** für den öffentlichen Besucherverkehr geschlossen.
Ausnahme: Am 05.01. sind das Meldeamt (Rath. II) und die Stadtkasse (Rath. I) während der üblichen Sprechzeiten zu erreichen.